

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 824, bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 16. 07. 91



gez. HAHN
Bürgermeister

IV. gez. KORTMANN
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 5. 10. 83 die Aufstellung der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 824 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3. 11. 83 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 16. 07. 91

gez. KORTMANN
Stadtdirektor IV

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte Basse 342: AB 60 Flur 1/2, Vergrößerung 1: M 1: 1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 9. 9. 81 Az A1 16881/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Juli 91). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Neustadt a. Rbge., den 19. 07. 91

gez. Dipl.-Ing. Klaus REHEIN

Der Entwurf der Änderung²⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadt Neustadt a. Rbge.
— Stadtplanungsausschuss —
Theresenstraße 4
3067 NEUSTADT a. Rbge.

Neustadt a. Rbge., den 16. 07. 91

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 1. 11. 84 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19. 11. 84 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 4. 12. 84 bis 11. 1. 85 gemäß § 2a Abs. 6 BauGB öffentlich ausgelegen.⁵⁾

Neustadt a. Rbge., den 16. 07. 91

gez. KORTMANN
Stadtdirektor IV

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Die Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Neustadt a. Rbge., den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 4. 7. 91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 16. 07. 91

gez. KORTMANN
Stadtdirektor IV

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Hannover am 29. 07. 91 angezeigt worden.
Der Landkreis Hannover hat am 21. 10. 91 (Az. 606172-11/3-824) erklärt, daß er keine ~~Teilweise die /~~ Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben behebbar sind.

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

(Siegel)

gez. LEHMBERG

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (AZ:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben⁶⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.⁶⁾
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben⁶⁾ vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 21. 11. 91 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 47 erfolgt.
Der Bebauungsplan ist damit am 21. 11. 91 rechtsverbindlich geworden.

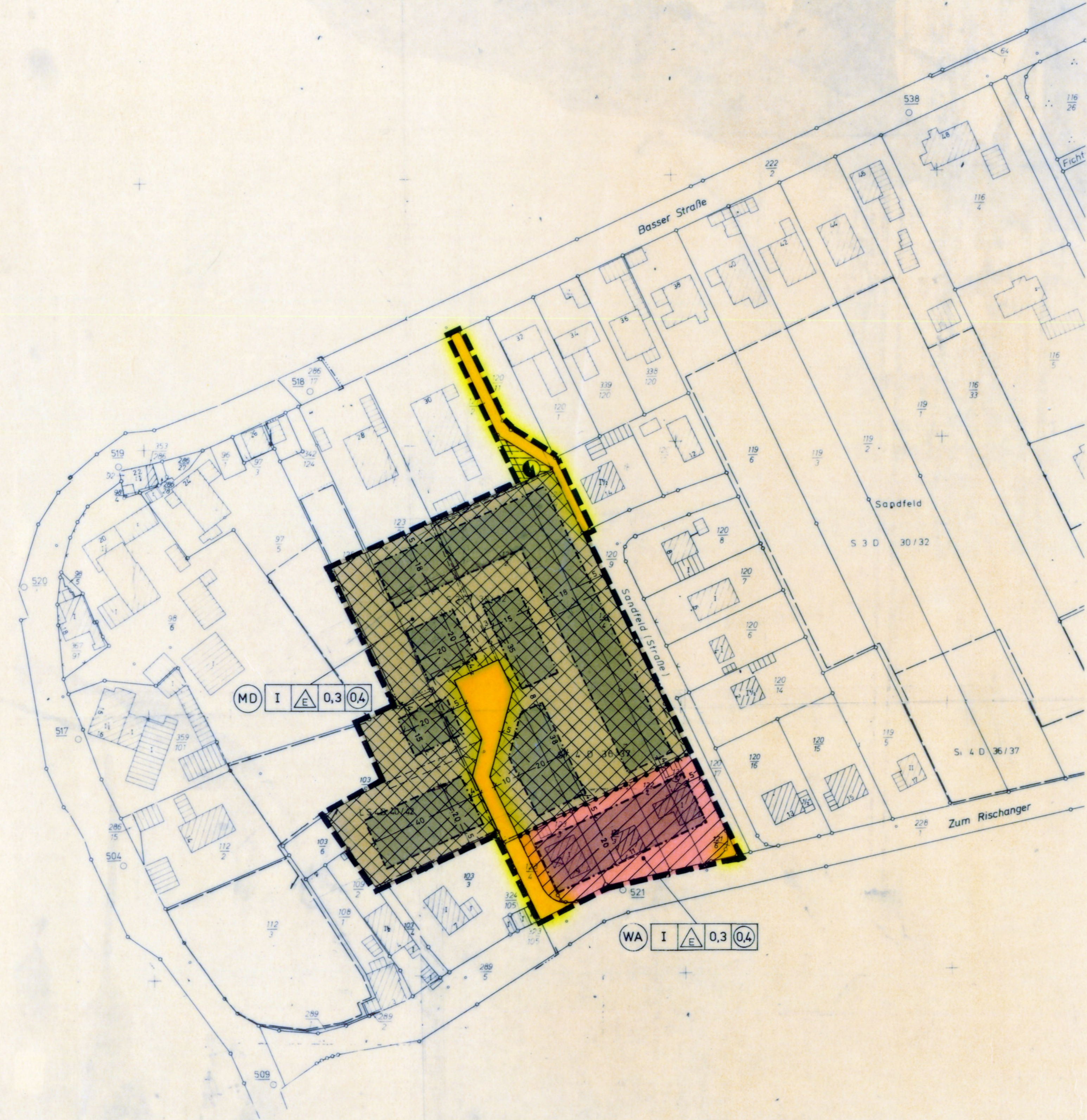
Neustadt a. Rbge., den 02. 12. 91

gez. SPENNES

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

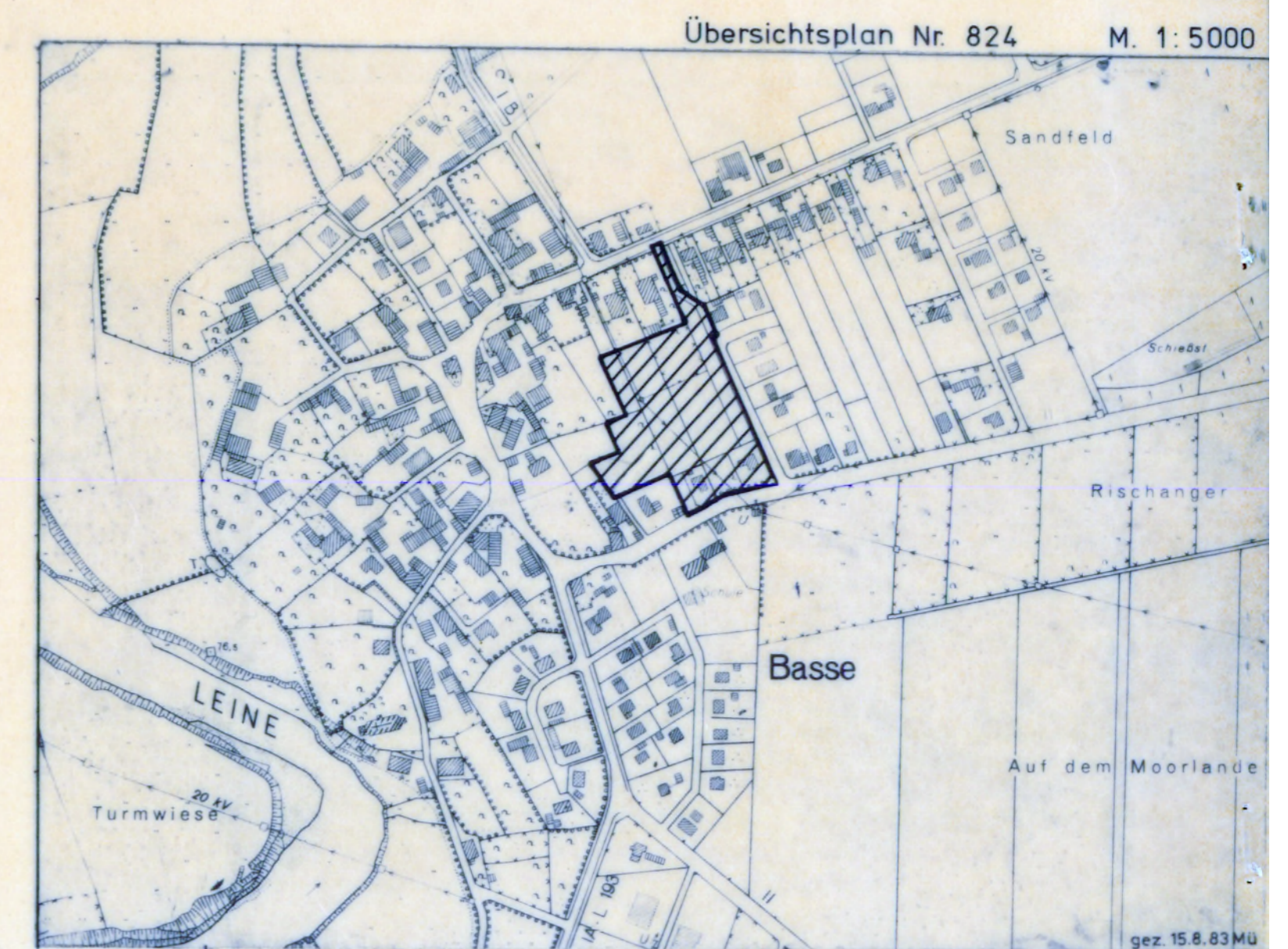
1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich



**STADT NEUSTADT A. RBGE.
STADTTEIL BASSE
LANDKREIS HANNOVER
BEBAUUNGSPLAN NR. 824
- SANDFELDSTRASSE -
M. 1 : 1000**

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,4 Geschosflächenzahl
 - 0,3 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 5 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität
- Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Für die Anlieger und Ver- und Entsorgungsträger
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Leitungsrecht für 20 KV-Kabel zugunsten Hastra



geändert: 20. 6. 84 Grate

gez. 15. 8. 83 MG